

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 1/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart -Rechtsamt-,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L a n d s b e r g und M e n z e l beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 2006 aufgehoben, soweit die Tragung von Stromkosten durch die Beklagte im Streit ist. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger verlangt von der Beklagten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- 2 Nachdem der Kläger zunächst Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen hatte, bewilligte ihm die Beklagte ab 1. Oktober 2005 Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem SGB XII in Höhe von 1.018,60 Euro monatlich (Bescheid vom 14. September 2005). Dabei berücksichtigte sie die monatlichen Vorauszahlungen von 30 Euro auf Stromkosten in voller Höhe, zog vom Regelsatz aber den darin für Haushaltsstrom vorgesehenen Betrag von 28 Euro ab. Außerdem zahlte sie Mehrbedarf für die Zeit von Januar bis September 2005 nach (Bescheid vom 14. Oktober 2005). Ab 1. November 2005 wurde die monatliche Leistung auf 1.016,60 Euro herabgesetzt, weil die Beklagte zu der Auffassung gelangt war, dass die monatliche Stromrate reinen Haushaltsstrom (Licht, Kochen, Warmwasserzubereitung) betreffe (Bescheid vom 14. Oktober 2005). Mit weiterem Bescheid vom selben Tage lehnte die Beklagte die beantragte Übernahme der laufenden Telefonkosten ab, weil dieser Bedarf durch die Regelleistung abgedeckt sei.
- 3 Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat - auch - die Klage gegen diese Bescheide zurückgewiesen, die es im Wege der Klageänderung (Telefonkosten) und im Übrigen (Stromkosten) nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Gegenstand eines am 3. Mai 2005 beim Verwaltungsgericht Stuttgart wegen Untätigkeit der Beklagten anhängig gemachten und von dort mit Beschluss vom 1. Juni 2005 an das SG verwiesenen Rechtsstreits angesehen hat (Gerichtsbescheid vom 29. November 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 6. April 2006). Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, Leistungen für laufende Telefonkosten zu erbringen. Mit dem im Regelsatz enthaltenen Anteil für Telefon sei insbesondere das Vorhandensein eines Telefons gewährleistet, das der Kläger aus gesundheitlichen Gründen offenbar benötige. Ein weiterer Bedarf bestehe nicht. Wegen höherer Leistungen für Energiekosten habe der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, nachdem die Beklagte sich bereiterklärt habe, auf Nachweis der vom Kläger behaupteten elektrischen Beheizung seines Bades weitere Kosten zu übernehmen. Im Übrigen sei nach dem Mietvertrag von einer zentralen Wasserversorgung auszugehen. Weiter ergebe sich aus der zur mündlichen Verhandlung beigezogenen Jahresabrechnung Strom des Energieversorgungsunternehmens ein durchschnittlicher Verbrauch von 30 Euro monatlich, der für einen Ein-Personen-Haushalt nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ungewöhnlich hoch sei. Es erscheine deshalb wenig glaubhaft, dass dem Kläger durch die elektrische Heizung des Bades erheblich höhere Kosten als bei zentralbeheiztem Bad entstünden. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.



- 4 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde, mit der er Verfahrensfehler geltend macht.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat teilweise Erfolg. Da das LSG über mehrere selbstständige Gegenstände entschieden hat, ist das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes (§ 160 Abs 2 SGG) grundsätzlich für jeden Teil gesondert zu prüfen.
- 6 Soweit das Berufungsurteil die Tragung von Stromkosten (Bescheide der Beklagten vom 14. September und 14. Oktober 2005) betrifft, ist die Beschwerde begründet, im Übrigen ist sie unzulässig.
- 7 Bezogen auf das gesamte Berufungsverfahren macht der Kläger geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die ihm durch Einlegen in den Briefkasten zugestellte Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. April 2006 als wirksam angesehen habe. Voraussetzung einer solchen Ersatzzustellung sei nach § 63 Abs 2 SGG iVm § 180 Zivilprozessordnung (ZPO), dass eine (Ersatz-)Zustellung an den in seiner Wohnung nicht angetroffenen Adressaten nach Maßgabe des § 178 Abs 1 Nr 1 oder 2 ZPO nicht ausführbar sei. Dafür reiche ein einmaliger Zustellungsversuch, wie er hier nur unternommen worden sei, nicht aus. Trotz Fehlens einer ordnungsgemäßen Ladung habe das LSG die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt und die Berufung zurückgewiesen. Ihm sei damit nicht die Möglichkeit gegeben worden, sich im Termin zur Sache zu äußern.
- 8 Diese Ausführungen reichen zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht aus (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere hat sich der Kläger nicht mit der Frage einer Heilung des angeblichen Zustellungsmangels (§ 189 ZPO) befasst. Dazu wäre darauf einzugehen gewesen, ob und ggf wann ihm die Ladung zugegangen ist. Er hat jedoch nicht behauptet, dieses Schriftstück nicht erhalten zu haben.
- 9 Der vom Kläger hinsichtlich der umstrittenen Stromkosten geltend gemachte Verfahrensfehler liegt vor. Das LSG hat zu Unrecht ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers verneint und die Klage als unzulässig angesehen. Diese Entscheidung lässt sich nicht damit begründen, der Kläger habe ein einfacheres Mittel in der Hand, die begehrte Leistung zu erreichen, nachdem die Beklagte angeboten habe, die vollen Vorauszahlungen für Stromkosten zu übernehmen, wenn der Kläger Belege für die behauptete Situation in seinem Bad vorlege. Ohne Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs durch die Beklagte und dessen Annahme durch den Kläger bestand dessen Rechtsschutzbedürfnis fort. Grundsätzlich war es deshalb



Aufgabe des Berufungsgerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG) und den Rechtsstreit materiell zu entscheiden.

- 10 Soweit das LSG in den weiteren Entscheidungsgründen auch in der Sache Zweifel an dem vom Kläger geltend gemachten Bedarf geäußert hat, kommt darin nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass der Berufungssenat seine Entscheidung tragend auch auf eine Unbegründetheit der auf Übernahme von Stromkosten gerichteten Klage gestützt hat. Nachdem das LSG davon ausgegangen ist, diese Klage stelle sich als rechtsmissbräuchlich und unzulässig dar, konnte es prozessordnungsgerecht nicht mehr in eine Prüfung der Begründetheit eintreten. Seine Ausführungen zur materiellen Rechtslage haben nach dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe mithin nur hinweisenden Charakter. Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob der Kläger diesbezüglich einen Revisionszulassungsgrund dargetan hat.
- 11 Danach liegt ein Grund zur beschränkten Zulassung der Revision vor (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es steht im Ermessen des erkennenden Gerichts, stattdessen nach § 160a Abs 5 SGG zu verfahren und durch Beschluss das angefochtene Urteil aufzuheben sowie die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Insoweit ist der Senat nicht an die gestellten Anträge gebunden (Senatsbeschlüsse vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 60/02 B - juris und vom 12. Juni 2003 - B 9 SB 62/02 B). Da es zunächst um weitere Tatsachenfeststellungen geht, sprechen prozessökonomische Gründe für eine unmittelbare Zurückverweisung der Sache, zumal auch ein durch Zulassung eröffnetes Revisionsverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.
- 12 Im erneuten Berufungsverfahren wird das LSG auch zu prüfen haben, ob hinsichtlich der angefochtenen Bescheide noch ein Vorverfahren nachzuholen ist (vgl § 78 SGG).
- 13 Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)